

2020/147 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)

Aufhebung der "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" sowie der "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" und deren Integration in die "Gebührenverordnung", Antrag und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 20.06.09)

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat empfiehlt Annahme des Antrags der Energiekommission für die "Teilrevision der Gebührenverordnung" und die gleichzeitige Aufhebung der Verordnung "Gebühren für Wasser, Elektrizität, Erdgas und Wasser" sowie die Verordnung "Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung".
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Energiekommission
 - Stadtwerke
 - Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag der Energiekommission für die Teilrevision der "Gebührenverordnung" und die gleichzeitige Aufhebung der Verordnung "Gebühren für Wasser, Elektrizität, Erdgas und Wasser" sowie die Verordnung "Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 15. Juni 2020 zur Weiterleitung an das Parlament.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig: Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Ergänzungen (Kapitel 17) der "751.1 Gebührenverordnung" der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 und die Aufhebung der "651.5 Verordnung über die Gebühren für Wasser Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 und der "651.2 Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 25. September 2017 werden genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Weisung

Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2018 ist die "751.1 Gebührenverordnung" der Stadt Wetzikon in Kraft getreten. Die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben gemäss Art. 126 der Kantonsverfassung für die Leistungen der Stadtwerke sind darin noch nicht enthalten.

Die heute gültige "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 ist veraltet und muss den aktuellen Gegebenheiten des übergeordneten Rechts angepasst werden. Die heutigen Regelungen gehen stark ins Detail und grenzen dadurch den Spielraum der zuständigen Behörden unnötigerweise ein. Dies gilt insbesondere für die immer häufigeren und kurzfristigen Änderungen von übergeordneten Normen. Teile der geltenden Vorschriften sind aufgrund von Veränderungen des übergeordneten Rechts bereits obsolet.

Es ist naheliegend, die aktualisierten Bestimmungen aus der geltenden in die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon zu integrieren. Ebenfalls zielführend ist es, die "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 27. September 2017 in die Gebührenverordnung zu integrieren.

Die ergänzte Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon soll nach der Beschlussfassung durch das Parlament bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Ausgangslage

Die Grundlagen für die Gebührenerhebung und -verrechnung der drei kommunalen Infrastrukturbetriebe (Werke), welche organisatorisch in den Stadtwerken zusammengefasst sind - Elektrizität (Strom), Erdgas (Gas) und Wasser -, sind im Erlass "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 geregelt. Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Kantonsverfassung (KV) vom 27. Februar 2005 (Stand am 17. September 2018) verlangt in Art. 126 Abs. 1, dass das Gesetz die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben festlegt. Der Begriff "Gesetz" in Art. 126 KV verweist darauf, dass diese Grundsätze in einem Gemeindeerlass geregelt werden, der vom zuständigen kommunalen Legislativorgan beschlossen werden. Als Abgaben werden beispielsweise Gebühren bezeichnet. Zu regeln sind Art und Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen. Diese Grundsätze sind dem Parlament zum Beschluss vorzulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 mussten die Gemeinden eigene Gebührenverordnungen erlassen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht der Erlass "Gebührenverordnung" der Stadt Wetzikon, die dem Verfassungsartikel und dem neuen Gemeindegesetz entspricht. Die Gebührenregelungen der Stadtwerke sind darin (noch) nicht enthalten.

Die heute gültige "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 ist veraltet und Bedarf der Aktualisierung an das übergeordnete Recht. Sie geht zu stark ins Detail ein und grenzt dadurch unnötigerweise den Spielraum der Werksbehörde ein bei den immer häufigeren und kurzfristigen Änderungen von übergeordneten Normen. Schon heute sind Teile der geltenden Verordnung obsolet, weil diese durch Bundesrecht übersteuert werden.

Es ist naheliegend, die aktualisierten Bestimmungen aus der geltenden in die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon zu integrieren. Ebenfalls zielführend ist es, die "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 27. September 2017 in die Gebührenverordnung zu integrieren.

Vorgesehen ist eine Integration im neuen Kapitel 17 Art. 69 bis 77 (neun neue Artikel), mit Inkraftsetzung der ergänzten Gebührenverordnung nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist.

Inhalt der Ergänzung - Kapitel 17

Die Ergänzungen zu den Abgaben für die Werke in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon entspricht den minimalen Anforderungen von Art. 126 Abs. 2 der Kantonsverfassung:

1. Art und den Gegenstand der Abgabe,
2. die Grundsätze der Bemessung und
3. den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Gestützt auf die Gebührenverordnung legt der Stadtrat, wie bei den übrigen kommunalen Abgaben, die konkrete Höhe der zu leistenden Gebühren bzw. Tarife fest. Er hat sich dabei an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu halten.

Mit der Ergänzung der Gebührenverordnung geht es lediglich darum, die veralteten Bestimmungen zu den Gebühren der Werke zu aktualisieren und sie in die Gebührenverordnung der Stadt zu integrieren. Die geltenden Grundsätze der Gebührenerhebung und die Gebühren werden nicht verändert.

Wortlaut Ergänzung - Kapitel 17

Die Bestimmungen über die Gebühren der Energie- und Wasserversorgung werden in der Gebührenverordnung in Kapitel 17 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel sowie der einzelnen Artikel wird entsprechend angepasst. Die Bestimmungen in Kapitel 17 lauten wie folgt:

Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon

¹Für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung in elektrischer Energie (Strom), Gas, Wärme/Kälte und Kommunikation (Daten) und in Trink-, Brauch-, und Löschwasser und mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen sind die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) zuständig. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

²Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferantinnen/Lieferanten.

Art. 70 Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens

¹Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.

²Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebährentarif publiziert.

³Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

⁴Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

⁶Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

Art. 71 Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte

¹Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:

- a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

²Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

- a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.
- b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

³Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.

⁴Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.

Art. 72 Anschlussbeiträge

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.

²Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.

³Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.

⁴Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

⁵Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt.

⁶Die Zähler, Schalt- und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.

⁷Bei Vergrößerung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrößerung entspricht.

⁸Die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁹Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gut-geschrieben (Differenzrechnung).

¹⁰Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.

¹¹Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke auszuführen.

¹²Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 73 Bemessung der Anschlussbeiträge

Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs- und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzananschlussbeitrag der Bauzone.

Art. 74 Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser

¹Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.

²Sofern kein Spezialgesetz besteht werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.

³Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.

Art. 75 Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch)

Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.

Art. 76 Bestimmung des Verbrauchs

¹Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.

²Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energie oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

³Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

⁴Treten in einer Hausinstallation Energie und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie und Wasserverbrauch verrechnet.

Art. 77 Weitere Gebühren und Entgelte

Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.

Erwägungen der Energiekommission

Gemäss Art. 19, Abs. 2, lit. g der Gemeindeordnung erlässt, ändert oder hebt das Parlament die Grundsätze der Gebührenerhebung auf. Somit liegt die Zuständigkeit für Aufhebung der "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" sowie der "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" bzw. deren Integration in die Gebührenverordnung in der Kompetenz des Parlaments.

Die gültige "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 ist in Teilen obsolet und bedarf dringend einer Aktualisierung. Die Integration der aktualisierten Bestimmungen in die neu geschaffene "Gebührenverordnung" der Stadt Wetzikon erscheint naheliegend und zielführend. Die vorliegenden, aktualisierten Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren und Entgelten durch die Stadtwerke wurden mit anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungsorganisationen gebenchmarkt. Sie sind schlank und geben allen beteiligten Parteien genügend Rechtsicherheit.

Die breiter gehaltenen Formulierungen sollten ihre Gültigkeit auch bei absehbaren Veränderungen von bundesrechtlichen und anderen übergeordneten Normen ihre Gültigkeit längerfristig behalten.

In der täglichen Praxis werden sich gegenüber heute kaum Änderungen ergeben.

Der Stadtrat, auf Antrag der neuen Werkkommission, ist im Rahmen der aktualisierten Bestimmungen unverändert frei, auf konkrete Veränderungen rechtzeitig zu reagieren und die konkreten Tarife und Gebühren anzupassen bzw. zu erlassen. Die Details für die praktische Arbeit der Stadtwerke bleiben weiterhin in den "Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser" (AGB) geregelt.

Die Ergänzung der "Gebührenverordnung" um Kapitel 17 bietet die Gelegenheit, gleichzeitig die "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 25. September 2017 aufzulösen und ebenfalls ins Kapitel 17 der "Gebührenverordnung" zu integrieren.

Die Gebührenverordnung tritt nach der Beschlussfassung durch das Parlament bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist auf einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Termin in Kraft. Zeitgleich ist der Gebührentarif der Stadt Wetzikon festzulegen und amtlich zu publizieren.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Parlamentsbeschlüsse grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Aktenverzeichnis

- EKB 39 Integration Gebühren in Gebührenverordnung vom 15. Juni 2020
- 751.1 Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018
- 651.5 VO Gebühren Elektrizität Erdgas Wasser vom 1. Januar 2009
- 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens vom 25. September 2017
- SRB 187 Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke vom 2. Oktober 2019
- Ergänzung 751 Gebührenverordnung" um Kapitel 17 - Textteil
- Ergänzung 751 Gebührenverordnung" um Kapitel 17 – Synopse

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin